

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Bleser, Ursula Heinen, Julia Klöckner, Uda Carmen Freia Heller, Franz-Josef Holzenkamp, Dr. Peter Jahr, Dr. Hans-Heinrich Jordan, Hartmut Koschyk, Dr. Max Lehmer, Marlene Mortler, Johannes Röring, Kurt Segner, Jochen Borchert, Gitta Connemann, Hubert Deittert, Josef Göppel, Susanne Jaffke, Sybille Pfeiffer, Dr. Norbert Röttgen, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Bernhard Schulte-Drüggelte, Volkmar Uwe Vogel, Wolfgang Zöllner, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß, Ulrich Kelber, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Ernst Bahr (Neuruppin), Volker Blumentritt, Dr. Gerhard Botz, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Gabriele Groneberg, Gustav Herzog, Gabriele Hiller-Ohm, Eike Hovermann, Ute Kumpf, Dr. Matthias Miersch, Holger Ortel, Dr. Wilhelm Priesmeier, Mechthild Rawert, Marianne Schieder, Heinz Schmitt (Landau), Olaf Scholz, Jella Teuchner, Jörn Thießen, Dr. Marlies Volkmer, Manfred Zöllmer, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksachen 16/1408, 16/2011 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass mit einem eigenständigen Verbraucherinformationsgesetz den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Gewicht verliehen und ihrem Anspruch auf Transparenz und Information entgegengekommen wird. Bei der aktiven Verbraucherinformation über Missstände in Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) durch die Behörden stellt die stärkere Ermessensbindung durch die Änderung der bisher in § 40 des LFGB vorgesehenen KANN-Regelung in eine SOLL-Regelung sowie die Streichung des § 40 Abs. 4 eine deutliche Verbesserung für die Verbraucherinnen und Verbraucher dar. Auch das im Verbraucherinformationsgesetz vorgesehene Zugangsrecht zu den bei Behörden vorliegenden Informationen auf Anfrage (passives Zugangsrecht) ist ein wichtiger Beitrag zum Leitbild des mündigen Verbrauchers, zumal bei Gesundheitsgefahren und Rechtsverstößen ein

Auskunftsrecht auch während laufender Verwaltungsverfahren besteht und die Auskunft über Rechtsverstöße kostenfrei ist.

Durch die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Überwachungsbehörden über die Einleitung von Ermittlungsverfahren zu unterrichten, werden die Erkenntnis- und damit verbunden die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Überwachungsbehörden verbessert.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mündige Verbraucherinnen und Verbraucher müssen Zugang zu den Informationen haben, der ihnen die bewusste Auswahl von Produkten und Dienstleistungen ermöglicht und eine eigenverantwortliche Marktteilnahme gewährleistet. Verbraucherpolitik ist Wirtschaftspolitik von der Nachfrageseite: Nur wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualität der Produkte informiert sind, kann Qualität nachgefragt werden und sich am Markt durchsetzen.

Informationen sind am ehesten bei den Unternehmen selbst erhältlich, Verbraucherinnen und Verbraucher sollten daher die Möglichkeit des Zugangs zu diesen Informationen bekommen. Dies gilt für Lebensmittel, sonstige Produkte und Dienstleistungen gleichermaßen. Die Unternehmen müssen daher ihre Angebote zur Verbraucherinformation verbessern und systematisieren, um die Vergleichbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen. Sie sollten die Chancen der Verbraucherinformation als ein wettbewerbs- und qualitätsförderndes Element annehmen.

Produktinformationen, die sich nicht über die Produktkennzeichnung erschließen, müssen anderweitig bereitgestellt werden. Als Möglichkeiten bieten sich z. B. Homepages im Internet, Flugblätter und Telefonhotlines sowie elektronische Informationsstände mit individuell abrufbarer Information am Verkaufsort an. Konkrete Sekundärinformation wie auch verbessertes Auskunftsverhalten müssen das Ziel sein. Unternehmen sollen diese Informationsmedien stetig aktualisieren, die Inhalte den berechtigten Interessen der Verbraucher entsprechend anbieten und inhaltlich gestalten. Sie sollen dafür sorgen, dass angebotene Informationsmedien auch wirklich ein Mehr an verwertbarer Information erbringen. Bei allen technischen Medien sollen mittlere und kleinere Unternehmen von ihren Berufsverbänden entsprechend unterstützt werden. Auch die Verwendung von Gütesiegeln ist ein praktikables Mittel der Verbraucherinformation. Gleichzeitig muss stetig an der Information über den Aussagegehalt von Siegeln und, wo notwendig, an der Verbesserung ihrer Werthaltigkeit gearbeitet werden.

Die im Verbraucherinformationsgesetz beim passiven Auskunftsanspruch gegenüber den Behörden enthaltenen Ausschlussgründe sollen eine fundierte Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Unternehmen nach Schutz von Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen und den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher an Produktinformationen ermöglichen.

Entsprechend dem Leitbild des mündigen Verbrauchers dürfen die Ausschlussgründe nicht zu nicht nachvollziehbarer Auskunftsverweigerung führen. So müssen z. B. die Ergebnisse von Produktkontrollen auf Anfrage in aller Regel zugänglich gemacht werden.

Das vor dem Hintergrund des Gammelfleischskandals zügig auf den Weg gebrachte Verbraucherinformationsgesetz ist ein Schritt auf dem Weg zum transparenten Markt, an dem der mündige Verbraucher Zugang zu den Informationen hat, die ihm eine bewusste Auswahl ermöglichen. Damit können Unternehmen mit Qualitätsproduktion klare Wettbewerbsvorteile erzielen.

Die Auswirkungen des Verbraucherinformationsgesetzes müssen genau beobachtet und ausgewertet werden und der Weg zum transparenten Markt durch weitere Maßnahmen vervollständigt werden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. von den Unternehmen ein Angebot einzufordern, in welcher Weise sie ihrer Verpflichtung als Anbieter nachkommen und den Verbrauchern Zugang zu den bei ihnen vorliegenden Informationen gewähren werden. Diese Informationen sollen Transparenz gewährleisten z. B. hinsichtlich Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Eigenkontrolle, und sie sollen die Vergleichbarkeit für die Verbraucher sicherstellen. Wird ein solches Angebot nicht vorgelegt, sind angemessene gesetzliche Regelungen zur Realisierung des Informationsanspruchs der Verbraucherinnen und Verbraucher zu prüfen. Für diesen Fall soll sich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene entsprechend für einen gesetzlich festgeschriebenen Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Unternehmen einsetzen, wobei die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen in geeigneter Weise zu beachten sind;
- 2.1 im Rahmen des verbraucherpolitischen Berichts die Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz zu dokumentieren;
- 2.2 den ersten Erfahrungsbericht zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:
 - Auswirkungen der für die Bearbeitung der Auskunftsanliegen vorgesehenen Fristen mit Blick auf die Gewährleistung einer zügigen Auskunftserteilung,
 - Inanspruchnahme des Auskunftsanspruchs in Bezug auf Anzahl und Art der gestellten Anträge, Häufigkeit der Gewährung eines Antrags auf Auskunft beziehungsweise Häufigkeit und Gründe der abgelehnten Auskunftsanträge sowie Kostenentwicklung für den Verbraucher;
3. auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz die Ausweitung auf weitere Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung deren spezifischen Erfordernisse zu prüfen;
4. alle gesetzlichen Informationsrechte miteinander abzustimmen und zu systematisieren.

Berlin, den 28. Juni 2006

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

